

Inflationsausgleichszahlung nach TV-L

Ein Ergebnis der Tarifrunde des TV-L 2023 war, dass die Vollzeit-Beschäftigten, anstelle einer prozentualen Erhöhung der Vergütung, eine Einmalzahlung von insgesamt 3.000 € in 11 Monatsbeträgen als einkommenssteuerfreie „Inflationsabmilderungsprämie“ erhalten. Die erste Zahlung von 1.800 € sollte für den Dezember 2023 erfolgen, danach sind für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 monatlich 120 € vereinbart. Bei geringeren Beschäftigungszeiten werden die Teilbeträge entsprechend reduziert, d.h. bei einem Beschäftigungsumfang von 50% beträgt die erste Zahlung 900 €, die monatlichen Zahlungen (01/2024 bis 10/2024) liegen bei 60 €.

Das für die Entgeltzahlungen zuständige Landesamt für Finanzen in Koblenz (LfF) hat im Januar 2024 erstmalig Inflationsausgleichszahlungen (1.800€ bei Vollzeitbeschäftigung) ausgezahlt.

Inzwischen kommt es diesbezüglich vermehrt zu Nachfragen beim Dezernat Finanzen und Beschaffung, die nur teilweise durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats FIN beantwortet werden können.

Nachfolgend versuchen wir, auf typische Fragestellungen eine Antwort zu geben. Aufgrund der Vielzahl von im Einzelfall maßgeblichen Konstellationen und Besonderheiten sind jedoch teilweise keine pauschalen und allgemeingültigen Antworten möglich.

- **Wer ist für die Festlegung des Anspruchs auf eine Inflationsausgleichszahlung zuständig?**

Sowohl für die Prüfung der Anspruchsgrundlagen als auch für die Festsetzung der Höhe der Zahlung ist ausschließlich das LfF zuständig.

Grundlage dafür sind dazu die dem LfF vorliegenden Vertragsunterlagen aus dem Jahr 2023.

- **Wieso wurde die Inflationsausgleichszahlung auf dem Abr.Obj.Kto. XXXXXXXX im Januar 2024 gebucht?**

- a) Die Inflationsausgleichszahlung wurde vom LfF zusätzlich zur monatlichen Gehaltszahlung geleistet. In der Buchhaltung wird die Summe der insgesamt im Monat (hier: Januar) anfallenden Personalausgaben = Haushaltsausgabe gebucht.
- b) Um die monatlichen Daten des LfF (zwischen 6.000 und 7.000 Zahlfälle/Monat!) über die Importschnittstelle maschinell unterstützt verarbeiten zu können, wird uns vom LfF die sog. „Zahlfallnummer“, die exakt der „Vertragsnummer“ (ohne Version) im Personalsystem entspricht, mit dem jeweiligen Datensatz mitgeteilt. Bei parallel laufenden Verträgen (= unterschiedliche Vertragsnummern), müssen uns vom LfF entsprechende Einzeldatensätze getrennt übermittelt werden, um diese korrekt verarbeiten (buchen) zu können.
- c) Für die Buchung in M1 ist allein die beim Vertrag (nicht bei der Stelle!) hinterlegte Kontierung maßgeblich. Dies gilt auch für den Fall von vertragsbezogen gesplitteten Kontierungen (verschiedene hinterlegte Abr.Obj.Konten bzw. Kostenstellen).

- d) Für die Buchung in M1 ist die Kontierung entsprechend den Angaben im Personalmanagement (MACH-PM) für den Monat maßgeblich, für den das LfF die Zahlung nachweist.

D.h., bei der LfF-Zahlung für den Monat Januar 2024 ist die für die Beschäftigung in diesem Monat in MACH-PM beim Vertrag erfasste Kontierung maßgeblich.

- e) Rückwirkende Buchungen in Vormonate und insbesondere jahresübergreifende Buchungen sind ausgeschlossen.

- **Die im Januar 2024 vom LfF geleistete Inflationsausgleichszahlung soll auf ein anderes Abr.Obj.Kto. umgebucht werden. Was ist zu tun, wer ist dafür „zuständig“?**

Ob und ggf. in welcher Höhe vom LfF geleistete Zahlungen (hier: Inflationsausgleichszahlung) umgebucht werden sollen, ist von den jeweiligen Kontenverantwortlichen zu entscheiden und vor dort auch zu veranlassen.

Bei rein universitätsinternen Umbuchungen (von Abr.Obj.Kto. XXXXXXXX auf Abr.Obj.Kto. YYYYYYYY) ist regelmäßig keine Beteiligung des LfF erforderlich. Bei der an die Buchhaltung zu übermittelnden Umbuchung ist stets für eine erkennbare Beteiligung von Kontenverantwortlichen (sachliche und rechnerische Feststellung) zu sorgen. Ein Formular für Umbuchungen finden Sie hier:

<https://www.verwaltung.finanzen.uni-mainz.de/buchhaltung/>

- **Die Inflationsausgleichszahlung müsste einem Abr.Obj.Kto. / Drittmittelkonto belastet werden, das zum Jahresende 2023 beendet war bzw. ausgelaufen ist und wurde im Januar 2024 einem anderen / einem Folgeprojekt belastet. Wer trägt die angefallenen Kosten?**

Die Prüfung, ob im Januar angefallene Kosten finanziell einem abgeschlossenen Konto zugeordnet werden können, ist von den Kontenverantwortlichen vorzunehmen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass die Projektleitung sich dazu mit dem Geldgeber oder dem Projektträger (DLR o.a.) abstimmt (z.B. wegen tarifbedingter Mehrausgaben im Projekt)

Mitarbeitende des Dezernats Finanzen und Beschaffung können dies bestenfalls informativ unterstützen, jedoch angesichts der Vielzahl der Projekte und der unterschiedlichen Sichtweise der Geldgeber keine allgemeingültige Klärung mit den Drittmittel-Geldgebern übernehmen.

Die Verantwortung für Umbuchungen und die Kostendeckung liegt ausschließlich bei den Kontenverantwortlichen. Dies ist keinesfalls eine Aufgabe der Zentrale.

Soweit Inflationsausgleichszahlungen zwingend einem in zentraler Verantwortung stehenden Haushaltskonto (Landesmittel) zuzurechnen und daher in 2024 umzubuchen sind, bitten wir dies fallbezogen mit den jeweils zuständigen Arbeitsbereichen bei FIN abzuklären.

Anzusprechen bei zentralen Abrechnungsobjekten sowie Landesmittelkonten sind bei

- Personalbudgetkonten der Budgetbereiche Abr.Obj.Kto. 8XXXX01: Ref. FIN 2
- Zentr.Sachmittelkonten, Sonder-/Projektbewilligungen a. Landesmitteln: Ref. FIN 3
- Zukunftsvertrag, TG 90, Abr.Obj.Kto. 8135090: Ref. FIN 6